



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

Übersicht über das Lastenausgleichsgesetz Finanzielle und verfassungsrechtliche Aspekte

Übersicht über das Lastenausgleichsgesetz

Finanzielle und verfassungsrechtliche Aspekte

Aktenzeichen:	WD 4 - 3000 - 057/23; WD 3 - 3000 - 107/23
Abschluss der Arbeit:	26.09.2023
Fachbereich:	WD 4: Haushalt und Finanzen WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Die Vorläufer des Lastenausgleichsgesetzes: Das Soforthilfegesetz und das Hypothekensicherungsgesetz (WD 4)	4
3.	Verfassungsrechtlicher Rahmen des Lastenausgleichsgesetzes (WD 3)	5
4.	Finanzielle Aspekte des Lastenausgleichsgesetzes (WD 4)	7
4.1.	Errichtung des Ausgleichsfonds	7
4.2.	Auflösung des Ausgleichsfonds und Finanzierung der Ausgleichsleistungen gemäß Lastenausgleichsgesetz	8
4.3.	Gesamtaufwendungen im Lastenausgleich	8
5.	Ausgleichsabgaben nach Lastenausgleichsgesetz (WD 4)	9
5.1.	Vermögensabgabe	9
5.2.	Hypothekengewinnabgabe	10
5.3.	Kreditgewinnabgabe	11
6.	Ausgleichsleistungen nach Lastenausgleichsgesetz (WD 4)	11
6.1.	Ausgleichsleistungen mit Rechtsanspruch gemäß § 232 LAG	12
6.1.1.	Hauptentschädigung	12
6.1.2.	Kriegsschadenrente	12
6.1.2.1.	Unterhaltshilfe	13
6.1.2.2.	Entschädigungsrente	13
6.1.2.3.	Vorschriften für die Zahlung der Kriegsschadenrente nach dem 31. Dezember 2005	14
6.1.3.	Hausratentschädigung	14
6.1.4.	Entschädigung im Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener	14
6.1.5.	Entschädigung nach dem Altsparengesetz	14
6.2.	Ausgleichsleistungen ohne Rechtsanspruch	15
6.2.1.	Gewährung von Darlehen	15
6.2.2.	Wohnraumhilfe	15
6.2.3.	Härteleistungen	16
6.2.4.	Leistungen aufgrund sonstiger Förderungsmaßnahmen	16
7.	Rückforderung bei Schadensausgleich (WD 4)	17

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Sachstand werden zum einen der verfassungsrechtlichen Rahmen (dazu unter 3.) sowie zum anderen die finanziellen Aspekte des Lastenausgleichsgesetzes (LAG)¹ vom 14. August 1952 (dazu unter 4. bis 7.) überblicksartig erläutert. Außerdem werden das Soforthilfegesetz und das Hypothekensicherungsgesetz als Vorläufer des LAG kurz dargestellt (unter 2.).

2. Die Vorläufer des Lastenausgleichsgesetzes: Das Soforthilfegesetz und das Hypothekensicherungsgesetz (WD 4)

Im Jahr 1948 bestand der Plan, die notwendige Währungsreform mit einem Lastenausgleich zu verbinden, wegen des Widerstands der Alliierten mussten die Pläne zum Lastenausgleich jedoch verschoben werden. Zur Linderung der Not erließ der Frankfurter Wirtschaftsrat das „Gesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände“ vom 8. August 1949², das sogenannte Soforthilfegesetz, das als Vorauszahlung auf den endgültigen Lastenausgleich eine jährliche Abgabe von 3 Prozent des abgabepflichtigen Vermögens vom 21. Juni 1948 und eine Soforthilfe-Sonderabgabe auf das Vorratsvermögen, ebenfalls vom 21. Juni 1948, in Höhe von 4 Prozent auf den Normalbestand und 15 Prozent auf den Überbestand forderte.

Das Aufkommen aus dem Soforthilfegesetz floss in den bundeseinheitlichen Soforthilfefonds und betrug

vom 1. April 1949 bis 31. März 1950: 1.041,4 Millionen DM,
vom 1. April 1950 bis 31. März 1951: 1.537,3 Millionen DM,
vom 1. April 1951 bis 31. März 1952: 1.530,4 Millionen DM.

Neben dem Soforthilfegesetz wurde das „Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich“ vom 2. September 1948³, das sogenannte Hypothekensicherungsgesetz, erlassen, das die Heranziehung der Schuldnergewinne vorsah, die sich bei der Währungsumstellung von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden im Verhältnis 10:1 automatisch ergaben. Das sich aus diesem Gesetz ergebende Aufkommen in Höhe von jährlich durchschnittlich etwa 440 Millionen DM floss den Ländern zu, die darüber zu Gunsten des Wohnungsbaus verfügten.⁴

1 Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1993 (BGBl. I S. 845; 1995 I S. 248), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

2 Gesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz - SHG) vom 8. August 1949, Gesetzblatt der Verwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebietes 1949, Seite 205. Aufgehoben durch Artikel 9 Gesetz zur Änderung und Bereinigung des Lastenausgleichsrechts vom 21. Juni 2006, Seite 1323.

3 Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948, Gesetzblatt der Verwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebietes 1948, Seite 87. Aufgehoben durch Artikel 9 Gesetz zur Änderung und Bereinigung des Lastenausgleichsrechts vom 21. Juni 2006, Seite 1323.

4 Schulze-Brachmann, Arno; Meilicke, Heinz; Georgi, Günter: Lastenausgleichsgesetz nebst Durchführungsverordnungen, Erlassen (einschließlich Berlin), Tabellen und Steuerkurswertverzeichnis auf den 31. Dezember 1948, Berlin und Frankfurt am Main 1953, Seite 2.

3. Verfassungsrechtlicher Rahmen des Lastenausgleichsgesetzes (WD 3)

Das LAG zielte nach der Urfassung gemäß § 1 insbesondere auf die Abgeltung von Schäden und Verlusten, die sich infolge der Vertreibungen und Zerstörungen der Kriegs- und Nachkriegszeit ergeben haben.⁵ Dieses Ziel wurde mit der derzeit geltenden Fassung im Wesentlichen aufrechterhalten. Der Lastenausgleich erfolgt dadurch, dass Ausgleichsabgaben erhoben und Ausgleichleistungen gewährt werden (§ 2 LAG). Allerdings werden seit 1979 auf der Grundlage des LAG keine Lastenausgleichsabgaben mehr erhoben.⁶

Der Bund hat für das LAG die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 6 des Grundgesetzes (GG)⁷ in Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen⁸ sowie für weitere Teile des LAG nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 9 GG in Bezug auf Kriegsschäden und Wiedergutmachung.⁹ Außerdem steht dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 105 Abs. 2 i.V.m. Art. 106 Abs. 1 Nr. 5 2. Alternative GG „über die zur Durchführung des Lastenausgleichs erhobenen Ausgleichsabgaben“ zu.

Zur effizienten Durchführung des LAG regelt Art. 120a GG eine Ergänzungs- und Ausnahmevorschrift zu den Art. 83 ff. GG (Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung).¹⁰ Art. 120a Abs. 1 Satz 1 GG sieht vor, dass die Gesetze, die der Durchführung des Lastenausgleichs dienen, mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen können, dass sie auf dem Gebiet der Ausgleichleistungen teils durch den Bund, teils im Auftrage des Bundes durch die Länder ausgeführt werden können. Außerdem können dem Bundesausgleichsamt nach Art. 120a Abs. 1 Satz 1 GG die der Bundesregierung und den zuständigen obersten Bundesbehörden aufgrund des Art. 85 GG soweit zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise übertragen werden. Bei Ausübung dieser Befugnisse bedarf das Bundesausgleichsamt gemäß Art. 120a Abs. 1 Satz 2 GG nicht der Zustimmung des Bundesrates und seine Weisungen sind, abgesehen von den Fällen der Dringlichkeit, an die Landesausgleichsämter zu richten.

Innerhalb der Rechtsprechung wurde wiederholt auf die besondere Bedeutung des LAG hingewiesen. So machte das Bundesverfassungsgericht bereits früh deutlich, dass das LAG nicht auf die „Umschichtung von Vermögen“ zielt, sondern es insbesondere „um die Linderung sozialer Schäden und also vor allem um die gegenwärtige Lage der Betroffenen“ geht.¹¹ Auch dem Bundesfinanzhof zufolge ist der besondere Zweck des LAG die „Gewährung von Hilfeleistungen an

5 Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz - LAG) vom 14.08.1952 (BGBl. I S. 446).

6 Vgl. dazu auch die Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Hessel vom 21.12.2022 auf eine schriftliche Frage, [BT-Drs. 20/5046](#), S. 22.

7 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert am 19.12.2022 (BGBl. I S. 2478).

8 Siehe dazu Uhle, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 93. EL Stand: Oktober 2020, Art. 74 Rn. 168.

9 Siehe dazu Uhle, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 93. EL Stand: Oktober 2020, Art. 74 Rn. 209.

10 Zu Art. 120a GG, Butzer, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 78. EL Stand: September 2016, Art. 120a Rn. 2; ferner Muckel, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 120a Rn. 2.

11 BVerfGE 17, 67 (80).

die durch den Krieg und seine Folgen besonders betroffenen Bevölkerungskreise nach den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit“.¹²

Innerhalb der Rechtsprechung und der rechtswissenschaftlichen Literatur besteht des Weiteren Einigkeit darüber, dass die Regelungen des LAG zu den Vermögensabgaben wegen der besonderen Ausnahmesituation und Ausgestaltung im Einzelnen mit der Eigentumsgarantie gemäß Art. 14 Abs. 1 GG vereinbar sind. So erlaube die Verfassung dem Bundesverfassungsgericht zufolge unter besonderen Voraussetzungen, wozu es staatliche Ausnahmelagen zählt, einen „Zugriff auf die Vermögenssubstanz“, wie sie mit dem LAG erfolgte.¹³ Auch dem Bundesfinanzhof zufolge liege darin

keine Enteignung im Sinne des Art. 14 Abs. 3 GG. Eine solche bedeutet nach ständiger Rechtsprechung einen Eingriff in das Eigentum oder andere Vermögensrechte, der die betroffenen Einzelpersonen oder Gruppen unter Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes im Vergleich zu anderen ungleich und besonders trifft und sie zu einem besonderen, den übrigen nicht zugemuteten Opfer für die Allgemeinheit zwingt, zu einem Opfer, das gerade nicht den Inhalt und die Grenzen der betroffenen Rechtsgattung allgemein und einheitlich festlegt [...]. An diesem **Erfordernis fehlt es bei der Vermögensabgabe vor allem deshalb schon, weil sie allen gleichmäßig auferlegt ist.** Im übrigen besteht der Zweck der Enteignung in der Gewinnung oder Nutzbarmachung eines bestimmten Rechtes, das unmittelbar für eine festbestimmte öffentliche Aufgabe erforderlich ist [...]. Demgegenüber hat die **Vermögensabgabe lediglich den Zweck, Geldmittel bereitzustellen, um die nach dem LAG vorgesehenen Ausgleichsleistungen gewähren zu können.**

Auch eine Aushöhlung des Eigentums oder Verletzung der Eigentumsinstitutsgarantie des Art. 19 Abs. 2 GG durch die Vermögensabgabe liegt nicht vor. Zwar ist die Vermögensabgabe gesetzlich auf 50 v.H. des abgabepflichtigen Vermögens festgelegt worden. Das Gesetz verlangt aber nicht, daß die Hälfte des Vermögens real abzugeben ist; es hat vielmehr für die Tilgung der Abgabeschuld bei mäßiger Verzinsung einen Zeitraum von 30 Jahren zugelassen. Außerdem ist die Abgabe so gestaltet, daß sie in der Regel aus den Erträgen des Vermögens aufgebracht werden kann; sie stellt für die Abgabepflichtigen **lediglich eine zusätzliche Steuerbelastung** dar.¹⁴

Auch nach Stimmen der rechtswissenschaftlichen Literatur sei die Vermögensabgabe des LAG vermögenschonend ausgestaltet gewesen. Wegen der 30-jährigen Abgabeschuld, des Bezugs des Lastenausgleichs auf die Vermögenswerte 1948/1949, des damaligen hohen Zinsniveaus und letztlich der hohen Inflation der D-Mark sei die Vermögensabgabe insgesamt eine geringe Belastung gewesen.¹⁵

12 BFH, Urteil vom 26.04.1963 – III 237/58 U –, BFHE 77, 258, Rn. 16.

13 BVerfGE 93, 121 (138).

14 BFH, Urteil vom 26.04.1963 – III 237/58 U –, BFHE 77, 258, Rn. 14 f., Hervorhebungen durch den Verfasser.

15 Buschmann, Verfassungsrechtliche Grenzen einer Vermögensabgabe, ZRP 2020, 186 (188).

4. Finanzielle Aspekte des Lastenausgleichsgesetzes (WD 4)

4.1. Errichtung des Ausgleichsfonds

Mit den Ausgleichsabgaben im Sinne des Lastenausgleichsgesetzes (LAG)¹⁶, einem Beitrag der Länder zum Lastenausgleich, Krediten sowie Steuern sollten die Ausgleichsleistungen des LAG an geschädigte Personen finanziert werden.

Die Ausgleichsabgaben bestanden aus der Vermögensabgabe, der Hypothekengewinnabgabe und der Kreditgewinnabgabe. In § 5 in der ersten Fassung des LAG vom 14. August 1952 wurde bestimmt, dass die Ausgleichsabgaben einem Sondervermögen des Bundes (Ausgleichsfonds) zugeführt werden.

Gemäß § 6 LAG in der Fassung vom 14. August 1952 leisteten die Länder einschließlich des Landes Berlin an den Ausgleichsfonds bis zum 31. Dezember 1957 Zuschüsse in Höhe des Aufkommens an Vermögensteuer, abzüglich eines Betrags von 4 Prozent zur Abgeltung ihrer Verwaltungskosten. Überstieg das Aufkommen an Vermögensabgabe, Hypothekengewinnabgabe und Kreditgewinnabgabe, auf das Rechnungsjahr bezogen, den Betrag von 1.785 Millionen DM, minderten sich die Zuschüsse um den 1.785 Millionen DM übersteigenden Betrag. Bund und Länder einschließlich des Landes Berlin leisteten ferner jährliche Zuschüsse von 410 Millionen DM, diese Zuschüsse minderten sich in dem Verhältnis, in dem sich der mit 890 Millionen DM veranschlagte Jahresaufwand des Ausgleichsfonds für Unterhaltshilfe verringert. Der Bund leistete ein Drittel dieses Zuschusses, die Länder einschließlich des Landes Berlin leisteten zwei Drittel.

Nach mehreren Gesetzesänderungen, die eine Verringerung des Anteils der Länder bestimmten, gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2005, dass die Länder mit Ausnahme der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt an den Bund einen jährlichen Zuschuss in Höhe von einem Drittel des Jahresaufwands für Unterhaltshilfe, höchstens jedoch 30 Millionen Euro leisten.¹⁷

Darüber hinaus konnte die Bundesregierung nach § 7 LAG in der Fassung vom 14. August 1952 für bestimmte Aufgaben des Ausgleichsfonds Kredite bis zu Höhe von 5 Milliarden DM aufnehmen.

16 Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz – LAG) vom 14. August 1952, Bundesgesetzblatt I, Seite 446. Im Laufe der Zeit gab es 34 Änderungsgesetze und zahlreiche weitere Änderungen. Im Nachfolgenden wird, wenn nicht anders vermerkt, die beck-online Fassung „Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz – LAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993, Bundesgesetzblatt I Seite 845, berichtigt 1995, Seite 248, zuletzt geändert durch Artikel 211 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19. Juni 2020, Bundesgesetzblatt I, Seite 1328“ verwendet.

17 Vierunddreißigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (34. ÄndG LAG) vom 21. Juli 2004, Bundesgesetzblatt I, Seite 1742.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2005 trägt der Bund die Zins- und Tilgungsleistungen für Kredite, die vom Ausgleichsfonds in der bis zum 1. Januar 2005 geltenden Fassung des LAG aufgenommen worden sind.¹⁸

4.2. Auflösung des Ausgleichsfonds und Finanzierung der Ausgleichsleistungen gemäß Lastenausgleichsgesetz

Der Bundesrechnungshof empfahl im Jahr 2001, den Lastenausgleichsfonds bis Ende 2004 aufzulösen und die verbliebenen Einnahmen und Ausgaben unmittelbar über den Bundeshaushalt abzuwickeln. Einnahmen und Ausgaben des Ausgleichsfonds seien von einst mehr als 4 Milliarden DM jährlich auf rund 280 Millionen DM (Haushaltsplan 2001) gesunken. Bis in die 70er-Jahre seien die Ausgleichsabgaben die wesentlichen Einnahmen gewesen. Heute flössen hauptsächlich Zuschüsse öffentlicher Haushalte und Rückzahlungen von Aufbaudarlehen in den Ausgleichsfond. Ausgleichsabgaben würden - von wenigen Stundungsfällen abgesehen - nicht mehr erhoben. Bei den verbliebenen Leistungen des Lastenausgleichs seien im Bereich Kriegsschadenrente keine neuen Anträge mehr zu erwarten. Die letzten Einmalleistungen würden voraussichtlich im Jahre 2004 gewährt. Durch die Auflösung des somit nicht mehr notwendigen Fonds ließen sich Verwaltungskosten in Millionenhöhe einsparen.¹⁹

Am 1. Januar 2005 gingen Rechte und Pflichten des Sondervermögens Ausgleichsfonds auf den Bund über, Einnahmen und sonstige Werte wurden dem Bundeshaushalt zugeführt.²⁰

4.3. Gesamtaufwendungen im Lastenausgleich

Bis zum 31. Dezember 2021 wurden aufgrund von Vorschriften des LAG 74,271 Milliarden Euro an Ausgleichsleistungen geleistet. Der Hauptanteil an den Ausgleichsleistungen entfiel mit 41,3 Prozent auf „Laufende Leistungen“, zu denen vor allem Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente gehören. Den zweitgrößten Anteil macht die Hauptentschädigung mit 19,6 Prozent aus.²¹

18 Vierunddreißigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (34. ÄndG LAG) vom 21. Juli 2004, Bundesgesetzblatt I, Seite 1742.

19 Unterrichtung durch den Bundesrechnungshof: Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2001 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung (einschließlich der Feststellungen zur Jahresrechnung des Bundes 2000), 15. Oktober 2001, Bundestags-Drucksache 14/7018, Seiten 16 und 85f.

20 Artikel 1 Nr. 3 Vierunddreißigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (34. ÄndG LAG) vom 21. Juli 2004, Bundesgesetzblatt I, Seite 1742.

21 Für eine detaillierte Aufschlüsselung seit 2005 vergleiche Bundesausgleichsamt: [Gesamtaufwendungen im Lastenausgleich](#), Stand 31. Dezember 2021, abgerufen am 19. September 2023.

Die Ausgleichsabgaben (Vermögensabgabe, Hypothekengewinnabgabe und Kreditgewinnabgabe) hätten ein Drittel der gesamten Ausgaben gedeckt, der Rest sei aus Steuern und Zuschüssen der Länder zur Unterhaltshilfe erbracht worden.²²

5. Ausgleichsabgaben nach Lastenausgleichsgesetz (WD 4)

5.1. Vermögensabgabe

§ 16 LAG bestimmt die unbeschränkte Abgabepflicht von natürlichen Personen, die zu Beginn des 21. Juni 1948 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) gehabt haben. Ebenfalls unbeschränkt abgabepflichtig sind bestimmte Körperschaften, wie zum Beispiel Kapitalgesellschaften und nichtrechtsfähige Vereine, die zu Beginn des 21. Juni 1948 ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) gehabt haben.

Die Bemessungsgrundlage für die Vermögensabgabe bildet nach § 21 LAG bei unbeschränkt Abgabepflichtigen das Vermögen zu Beginn des 21. Juni 1948, das sich nach den bei der Vermögensteuer (Hauptveranlagung 1949) für die Ermittlung des Gesamtvermögens maßgebenden Vorschriften errechnet.

§ 29 Abs. 1 LAG sieht einen Freibetrag vor, wenn das der Abgabe unterliegende Vermögen bei unbeschränkt abgabepflichtigen Personen weniger als 35.000 DM beträgt. Der Freibetrag beträgt 5.000 DM, wenn das der Abgabe unterliegende Vermögen 25.000 DM nicht übersteigt. Übersteigt dieses Vermögen 25.000 DM, so vermindert sich der Freibetrag für je volle 200 DM des Mehrvermögens um je 100 DM.

§ 29 Abs. 2 LAG legt eine Besteuerungsgrenze fest. Die Vermögensabgabe wird bei unbeschränkt Abgabepflichtigen, die nicht natürliche Personen sind, nur erhoben, wenn das der Abgabe unterliegende Vermögen den Betrag von 3.000 DM übersteigt.

Die Vermögensabgabe beträgt nach § 31 LAG einheitlich 50 Prozent des abgabepflichtigen Vermögens (das der Abgabe unterliegende Vermögen abzüglich des Freibetrags.) Im Falle von Kriegssachschäden, Vertreibungsschäden oder Ostschäden²³ wird die Abgabe nach Maßgabe der §§ 39 bis 47 LAG ermäßigt. Zudem ist auf die Abgabeschuld nach Maßgabe des § 48 die Soforthilfeabgabe anzurechnen. Die verbleibende Abgabeschuld ist in gleichen vierteljährlichen Teilbeträgen, die eine Tilgung und Verzinsung der verbleibenden Abgabeschuld darstellen, bis zum 31. März 1979 zu entrichten (§ 34 LAG).

22 Bundesarchiv: [„Überblick über den Lastenausgleich“](#) von Henning Bartels, Vizepräsident des Bundesausschusses (Beitrag auf der Konferenz "Kriegsfolgenarchivgut" in Bayreuth, 14. Oktober 2019), abgerufen am 19. September 2023.

23 Ein Ostschaden ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 LAG „ein Schaden, der in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkriegs durch Vermögensentziehung oder als Kriegssachschaden entstanden ist, sofern es sich nicht um einen Vertreibungsschaden handelt.“

In den §§ 48 bis 73 LAG folgen Bestimmungen zur Entrichtung der Abgabe, darunter auch solche zur Ermäßigung, zum Beispiel die (spezielle) Familienermäßigung (§ 53, 53a), Vergünstigungen wegen Alters oder Erwerbsunfähigkeit (§ 54) oder sonstige Vergünstigungen aus sozialen Gründen (§ 55).

5.2. Hypothekengewinnabgabe

Gemäß § 91 LAG wird die Hypothekengewinnabgabe auf Schuldnergewinne erhoben. Diese können zum einen aus der Umstellung von Reichsmarkverbindlichkeiten, die am 20. Juni 1948 durch Grundpfandrechte an einem im Geltungsbereich des Grundgesetzes belegenen Grundstück des Schuldners gesichert waren, entstehen. Zum anderen wird die Abgabe bei Schuldnergewinnen fällig, die sich aus der Umstellung von Grundpfandrechten an einem im Geltungsbereich des Grundgesetzes belegenen Grundstück, die am 20. Juni 1948 nicht der Sicherung einer persönlichen Verbindlichkeit dienen, stammen. Die Hypothekengewinnabgabe wird nur berechnet, soweit die Verbindlichkeit beziehungsweise das Grundpfandrecht nach den im Geltungsbereich des Grundgesetzes geltenden Umstellungsvorschriften im Verhältnis von 10 Reichsmark zu 1 DM umgestellt worden ist.

Von der Abgabepflicht sind gemäß § 97 bestimmte Schuldnergewinne ausgenommen. Dazu gehören unter anderem Schuldnergewinne aus der Umstellung von Verbindlichkeiten eines gewerblichen Betriebs, der der Kreditgewinnabgabe unterliegt und Verbindlichkeiten, die zur Beseitigung eines Kriegsschadens an dem haftenden Grundstück eingegangen sind, soweit der Gegenwert vor dem 21. Juni 1948 zur Beseitigung des Kriegsschadens verwandt worden ist.

§ 99 LAG bestimmt, dass die Abgabeschuld vorbehaltlich einer Minderung oder besonderen Berechnung der Betrag ist, um den der Nennbetrag der Verbindlichkeit in Reichsmark den Umstellungsbetrag in DM übersteigt. Die Abgabeschulden ruhen als einheitliche öffentliche Last auf dem Grundstück, soweit das LAG nichts anderes bestimmt (§ 111 LAG).

§ 129ff. LAG regelt bestimmte Befreiungen von der Abgabe, zum Beispiel bei ungünstiger Ertragslage oder wegen wirtschaftlicher Bedrängnis.

Die Verzinsung und Tilgung der Abgabeschuld richten sich nach einem Stichtag. Gemäß § 105 LAG sind die Beträge, die nach den Vorschriften des Hypothekensicherungsgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen als Zinsen, Tilgungsbeträge oder Rentenleistungen auf die Umstellungsgrundschuld zu entrichten sind, bis zu dem ersten auf den 31. März 1952 folgenden Fälligkeitszeitpunkt fortzuentrichten und gelten als Zinsen, Tilgungsbeträge oder Rentenleistungen auf die Abgabeschuld; dabei bleibt die Verrechnung der Leistungen auf Zinsen oder auf Tilgung auch dann bestehen, wenn die Abgabeschuld niedriger als die Umstellungsgrundschuld ist.

Ab 1. April 1952 gilt für die Verzinsung und Tilgung § 106 LAG. Auszugehen ist dabei von der Abgabeschuld, die nach Abzug der vom 21. Juni 1948 bis zum 1. April 1952 erbrachten oder nach den bisherigen Vorschriften erlassenen Tilgungsbeträge verbleibt. Bei Tilgungshypotheken und bei Abzahlungshypotheken, bei denen die Bedingungen der Reichsmarkverbindlichkeit nicht mehr als jährlich 6 Prozent des Ausgangskapitals an Tilgung vorsehen oder bei denen bisher bereits Abzahlungen geleistet worden sind, verbleibt es dabei, dass als Leistungen auf die Ab-

gabeschuld 9/10 der Leistungen nach den Bedingungen der Reichsmarkverbindlichkeit zu erfolgen haben. Die Tilgung wird so geregelt, dass sie zuzüglich ersparter Zinsen das Kapital bis zum 31. März 1979 tilgt.²⁴

5.3. Kreditgewinnabgabe

Gewerbliche Betriebe haben gemäß § 161ff. LAG eine Kreditgewinnabgabe zu leisten. Der Abgabe unterliegt grundsätzlich jeder gewerbliche Betrieb im Sinne des Bewertungsgesetzes, der eine Eröffnungsbilanz in DM nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes für den 21. Juni 1948 aufzustellen verpflichtet ist oder für die steuerliche Gewinnermittlung aufgestellt hat.

Bemessungsgrundlage ist der Mehrbetrag (Gewinnsaldo) an Schuldnergewinnen gegenüber den Gläubigerverlusten und den Betriebsverlusten. Der Schuldnergewinn ist der Betrag, um den der in der steuerlichen Reichsmark-Schlussbilanz ausgewiesene Wert einer Reichsmarkverbindlichkeit den Ansatz in der steuerlichen DM-Eröffnungsbilanz übersteigt (§ 163 LAG). Der Gläubigerverlust ist der Betrag, um den der in der steuerlichen Reichsmark-Schlussbilanz ausgewiesene Wert für Bargeld, für ein Guthaben, einen Scheck, einen Wechsel, eine Forderung oder ein festverzinsliches Wertpapier den entsprechenden Ansatz in der steuerlichen DM-Eröffnungsbilanz übersteigt (§ 164 LAG). Ein eventueller Betriebsverlust ist die Summe der für die Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 20. Juni 1948 nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechts festgestellten Verluste des Betriebs, soweit sie die Summe der für diesen Zeitraum festgestellten Gewinne des Betriebs übersteigt (§ 166 LAG).

Abgabeschuld ist gemäß § 172 LAG der auf den einzelnen Betrieb entfallende Gewinnsaldo, soweit er 1.000 DM (Freibetrag) übersteigt. § 175 LAG regelt die Verzinsung und Tilgung der Abgabeschuld. Sie ist ab 1. Juli 1948 jährlich mit 4 Prozent zu verzinsen und ab 1. Juli 1952 jährlich mit 3 Prozent zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen.

6. Ausgleichsleistungen nach Lastenausgleichsgesetz (WD 4)

Das LAG gewährt gemäß § 228 Ausgleichsleistungen auf Grund von Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden, Ostschäden, Sparerschäden und Zonenschäden²⁵. Erforderlich sind ein Antrag (§ 234 LAG) des Geschädigten sowie die Schadensfeststellung (§ 235ff. LAG) und die Schadensberechnung (§ 238ff. LAG) seitens der Behörden. Nach Feststellung des Schadens konnten vor allem die Hauptentschädigung, die Kriegsschadensrente, die Hausratentschädigung, die Wohnraumhilfe, die Härteleistung, Darlehen und sonstige Fördermaßnahmen geltend gemacht werden.

24 Schriftlicher Bericht des Ausschusses für den Lastenausgleich zum Entwurf eines Gesetzes über den Lastenausgleich (Bundestags-Drucksachen 1/1800, 1/3300), 5. Mai 1952, im Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentsmaterialien (DIP) abrufbar mit „1/3300zu“.

25 Ein Zonenschaden nach § 15a Abs. 1 LAG „ist ein Vermögensschaden, der im Schadensgebiet (§ 3 Abs. 1 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes) entstanden ist.“ Nach den Vorschriften des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes (BFG) wurden Vermögensschäden in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin festgestellt oder Beweise über solche Schäden durch ein besonderes Beweisverfahren gesichert (§ 1 BFG).

6.1. Ausgleichsleistungen mit Rechtsanspruch gemäß § 232 LAG

6.1.1. Hauptentschädigung

§ 243 LAG legt die Voraussetzungen für die Gewährung der Hauptentschädigung fest. „Hauptentschädigung wird gewährt zur Abgeltung von

1. Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden und Ostschäden an Wirtschaftsgütern, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören, sowie an Gegenständen, die für die Berufsausübung oder für die wissenschaftliche Forschung erforderlich sind,
2. Vertreibungsschäden und Ostschäden an Reichsmarkspareinlagen, an anderen privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen, an Gewerbeberechtigungen im Sinne des Bewertungsgesetzes sowie an Anteilen an Kapitalgesellschaften und an Geschäftsguthaben bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, soweit es sich nicht um Reichsmarkspareinlagen handelt, aus denen Entschädigung im Währungsausgleich für Sparguthaben Vertrieber gewährt wird,
3. Vertreibungsschaden an literarischen und künstlerischen Urheberrechten, an gewerblichen Schutzrechten und ungeschützten Erfindungen sowie an Lizenzen an solchen Rechten und Erfindungen,
4. Zonenschäden.“

Für die Bemessung der Hauptentschädigung werden die festgestellten Schäden des Geschädigten zu einem Schadensbetrag zusammengefasst. § 245 LAG legt fest, mit welchem Betrag die Schäden am land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, an Spareinlagen und an geldwerten Ansprüchen in den Schadensbetrag eingehen. Aufgrund des ermittelten Schadensbetrags wird der Geschädigte in eine der 31 Schadensgruppen eingestuft. Die Hauptentschädigung bemisst sich nach einem Grundbetrag, welcher dieser Schadensgruppe entspricht (§ 246 LAG). §§ 248, 249 LAG bestimmen einen Zuschlag (zum Beispiel für Heimatvertriebene) oder die Kürzung des Grundbetrags. Mit der Kürzung soll verhindert werden, dass sich nach Gewährung des Grundbetrags die Vermögenssituation im Vergleich zur Situation vor Eintritt des Schadens unverhältnismäßig verbessert.

Zu dem zuerkannten Endgrundbetrag tritt ein Zinszuschlag von 1 Prozent für jedes angefangene Vierteljahr. Bis auf die in § 250 LAG genannten Ausnahmen ist der Zinszuschlag ab 1. Januar 1953 zu gewähren.

6.1.2. Kriegsschadenrente

Eine Kriegsschadenrente wird gemäß § 261ff LAG zur Abgeltung von Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden, Ostschäden und gegebenenfalls von Sparer Schäden gewährt. Voraussetzungen sind, dass der Geschädigte in vorgeschrittenem Lebensalter steht oder infolge von Krankheit oder Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist und ihm nach seinen Einkommensverhältnissen die Bestreitung des Lebensunterhalts nicht möglich oder zumutbar ist. Bei der Bestreitung des Lebensunterhalts werden familiäre Verhältnisse, zum Beispiel der Unterhalt von Kindern, berücksichtigt.

Kriegsschadenrente wird nur noch dann gewährt, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung spätestens am 31. Dezember 1999 vorliegen und der Antrag bis zum 30. Juni 2000 gestellt ist.²⁶

Die Kriegsschadenrente wird gemäß § 263 LAG als Unterhaltshilfe oder als Entschädigungsrente gewährt.

6.1.2.1. Unterhaltshilfe

Die Unterhaltshilfe gemäß § 267ff. LAG dient der Sicherung der sozialen Lebensgrundlage. Sie wird gewährt, wenn die Einkünfte des Berechtigten insgesamt 820 DM monatlich nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich bei Ehegatten und Kindern; weiterhin sind unter anderem Erhöhungen um den Selbständigenzuschlag, den Sozialzuschlag und eine Pflegezulage möglich. Die Unterhaltshilfe beträgt für den Berechtigten monatlich 820 DM. Unterhaltshilfe wird auf Zeit oder auf Lebenszeit gewährt, wenn durch die Schädigung die Existenzgrundlage des Berechtigten auf die Dauer vernichtet worden ist.²⁷

Empfänger von Unterhaltshilfe können beantragen, dass ihnen im Falle ihres Todes oder des Todes ihres Ehegatten ein Sterbegeld von je 520 Euro gewährt wird. Zu den entstehenden Kosten tragen der Unterhaltshilfeempfänger monatlich 1 Euro, sein Ehegatte 0,50 Euro bei; diese Beträge werden von den laufenden Zahlungen an Kriegsschadenrente einbehalten. Im Übrigen trägt der Bund die Kosten.

6.1.2.2. Entschädigungsrente

§ 279ff LAG regelt die Entschädigungsrente. Sie wird entweder mit der Unterhaltshilfe oder selbständig gewährt. Sie wird gewährt, wenn die Einkünfte des Berechtigten insgesamt 1.219 DM monatlich nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich bei Ehegatten und Kindern sowie um Pflegezulage und Selbständigenzuschlag. Die Entschädigungsrente beträgt grundsätzlich jährlich 4 Prozent des (gegebenenfalls modifizierten) Grundbetrags der Hauptentschädigung, der Prozentsatz erhöht sich zum Beispiel aufgrund des Alters oder wegen Erwerbsminderung.²⁸

Für den Erhalt der Entschädigungsrente sind weitere Bedingungen zu erfüllen. Liegen zum Beispiel dem Grundbetrag überwiegend Sparerschäden zugrunde, wird die Entschädigungsrente allein nur gewährt, wenn der Grundbetrag bestimmte Mindestbeträge erreicht. Auch das Verhältnis zur Hauptentschädigung ist im LAG geregelt.

Ist ein Schaden durch Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage festgestellt und wirkt sich dieser Verlust noch aus, gilt die Sonderregelung de § 284 LAG zum Bezug einer monatlichen Rente.

26 Dreiunddreißigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (33. ÄndG LAG) vom 16. Dezember 1999, Bundesgesetzblatt I, Seite 2422.

27 DM-Angabe wurde nicht durch das Euroanpassungsgesetz umgestellt.

28 DM-Angabe wurde nicht durch das Euroanpassungsgesetz umgestellt.

Die Entschädigungsrente wird auf Lebenszeit gewährt.

6.1.2.3. Vorschriften für die Zahlung der Kriegsschadenrente nach dem 31. Dezember 2005

Sind einem Geschädigten Ansprüche auf Kriegsschadenrente zuerkannt, werden die Ansprüche nach dem 31. Dezember 2005 insbesondere wie folgt erfüllt:

Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente werden letztmalig zum 1. Januar 2006 nach dem Stand vom 31. Dezember 2005 festgesetzt. Nach dem 31. Dezember 2005 eintretende Veränderungen der für die Leistungsgewährung bedeutsamen Umstände werden nicht mehr berücksichtigt.

Für Empfänger von Unterhaltshilfe und den Ehegatten wird das Sterbegeld auf je 750 Euro erhöht. Zu den entstehenden Kosten trägt der Empfänger der Unterhaltshilfe monatlich 2 Euro bei.

6.1.3. Hausratentschädigung

Die Hausratentschädigung gemäß § 293 LAG wird zur Abgeltung von Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden und Ostschäden, die in dem Verlust von Hausrat bestehen, gewährt. Sie beträgt ohne Berücksichtigung weiterer Besonderheiten

- bei Einkünften bis zu 4.000 Reichsmark jährlich oder bei einem Vermögen bis zu 20 000 Reichsmark: 620 Euro,
- bei Einkünften bis zu 6.500 Reichsmark jährlich oder bei einem Vermögen bis zu 40.000 Reichsmark: 820 Euro,
- bei Einkünften über 6.500 Reichsmark jährlich oder einem höheren Vermögen als 40.000 Reichsmark: 930 Euro.

6.1.4. Entschädigung im Währungsausgleich für Sparguthaben Verriebener

§ 304 LAG bestimmte, dass zur Abgeltung von Verlusten, die an Sparguthaben Verriebener entstanden sind, aus Mitteln des Ausgleichsfonds Entschädigung nach Maßgabe des Währungsausgleichsgesetzes gewährt wurde. § 304 LAG wurde 2004 aufgehoben.²⁹

6.1.5. Entschädigung nach dem Altspargergesetz

§ 365 LAG lautet:

„Über die in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zum Ausgleich von Sparerschäden hinaus wird bis zum 31. März 1953 eine weitergehende gesetzliche Regelung zum Ausgleich

29 Vierunddreißigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (34. ÄndG LAG) vom 21. Juli 2004, Bundesgesetzblatt I, Seite 1742.

von Verlusten, die infolge der Neuordnung des Geldwesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) an Altspareanlagen eingetreten sind, getroffen werden (Altsparegesetz). Hierfür werden Mittel vom Bund zur Verfügung gestellt werden.“

6.2. Ausgleichsleistungen ohne Rechtsanspruch

Nach § 233 LAG werden die nachstehend genannten Ausgleichsleistungen ohne Rechtsanspruch nach Maßgabe der verfügbaren Mittel gewährt.

6.2.1. Gewährung von Darlehen

In §§ 253ff. LAG sahen die Gewährung von Eingliederungsdarlehen entweder als Aufbaudarlehen an einzelne Personen oder als Arbeitsplatzdarlehen vor. §§ 253 bis 260 LAG mit Ausnahme des § 258 (Verhältnis von Aufbaudarlehen zur Hauptentschädigung) wurden 2006 wegen des Ablaufs aller Antragsfristen aufgehoben.³⁰

Ein Aufbaudarlehen in Höhe von maximal 35.000 DM (unter bestimmten Bedingungen 40.000 DM) konnten geschädigte Personen für ein nachgewiesenes Vorhaben zur Schaffung oder Sicherung einer neuen Lebensgrundlage beantragen. Die Aufbaudarlehen waren mit 3 Prozent jährlich zu verzinsen und nach drei Freijahren in zehn gleichen Jahresraten zu tilgen.

Arbeitsplatzdarlehen wurden an Betriebe gewährt, die selbst Schäden erlitten haben und nun in der Lage waren, mindestens fünf Dauerarbeitsplätze zu schaffen. Die Arbeitnehmer auf diesen Dauerarbeitsplätzen hatten entweder selbst Schäden erlitten oder ihren Arbeitsplatz aufgrund der Schäden bei ihrem früheren Arbeitgeber verloren. Pro Arbeitsplatz konnte ein Darlehen von maximal 5.000 DM gewährt werden.

6.2.2. Wohnraumhilfe

§ 298 Abs. 1 LAG bestimmt:

„Wohnraumhilfe kann Vertriebenen und Kriegssachgeschädigten gewährt werden, wenn sie nachweisen,

1. dass sie durch die Schädigung den notwendigen Wohnraum verloren haben und
2. a) dass sie sich ausreichende Wohnmöglichkeit überhaupt noch nicht oder noch nicht an ihrem gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsort beschaffen konnten oder
b) dass ihre bisherige Wohnung im Falle des Freiwerdens mit Einwilligung des Verfügungsberechtigten einem noch nicht ausreichend untergebrachten Geschädigten im Sinne des Buchstaben a zur Verfügung stehen wird.“

30 Gesetz zur Änderung und zur Bereinigung des Lastenausgleichsrechts vom 21. Juni 2006, Bundesgesetzblatt I, Seite 1323.

Wohnraumhilfe wird nach § 299 LAG in der Weise gewährt, dass dem Geschädigten Gelegenheit zum Bezug einer Wohnung beschafft wird, deren Bereitstellung durch Darlehen des Ausgleichsfonds ermöglicht worden ist. Die Darlehen sollen bevorzugt zur Bildung von Einzeleigentum für Geschädigte, besonders in der Form von Familienheimen, unter Beachtung der im Zweiten Wohnungsbaugesetz bestimmten Rangfolgen gewährt werden. Die Mittel sind so einzusetzen, dass der Bau einer möglichst großen Zahl von Wohnungen für Geschädigte erreicht wird (§ 300 LAG).

6.2.3. Härteleistungen

Zur Milderung von Härten sehen die allgemeinen Vorschriften des § 301 LAG vor, dass bestimmte Gruppen von Personen Leistungen erhalten, wenn ihnen Schäden entstanden sind, die den im LAG berücksichtigten Schäden entsprechen oder ähnlich sind, deren Ausgleich im LAG jedoch nicht vorgesehen ist.

Härteleistungen nach § 301 LAG sollen insbesondere auch Sowjetzonenflüchtlinge im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes erhalten. Sie erhalten Beihilfen entsprechend den Voraussetzungen und Grundsätzen, die für die vergleichbaren Leistungen an Geschädigte im Sinne des LAG gelten.

Der Bund kann gemäß § 301b LAG in außergewöhnlichen Härtefällen, die sich aus den Vorschriften des LAG, des Reparationsschädengesetzes oder des Flüchtlingshilfegesetzes ergeben, einen angemessenen Ausgleich gewähren.³¹

6.2.4. Leistungen aufgrund sonstiger Förderungsmaßnahmen

§ 302 LAG bestimmte die Bereitstellung von Mitteln, begrenzt nach den Vorschriften des LAG, zur weiteren wirtschaftlichen und sozialen Förderung im Wege der Berufsausbildung Jugendlicher, der Umschulung für einen geeigneten Beruf, der Errichtung von Heimen und Ausbildungsstätten für heimat- und berufslose Jugendliche sowie des Aufbaus von Einrichtungen der Wohlfahrtspflege.

§ 303 LAG regelte Bürgschaften, Beteiligungen und Liquiditätskredite des Ausgleichsfonds, die für die wirtschaftliche und soziale Förderung von Geschädigten sowie für die Gewährung von Krediten für Zwecke der Vor- und Zwischenfinanzierung des Baus von Familienheimen oder des Erwerbs von Wohngrundstücken durch Geschädigte verwendet werden konnten. § 303 LAG wurde 2004 aufgehoben.³²

31 Die Mittel stammten ursprünglich aus dem Ausgleichsfonds. Nachdem die Auflösung des Ausgleichsfonds bis zum Ende des Jahres 2004 vereinbart wurde, beschloss der Deutsche Bundestag im „Vierunddreißigsten Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (34. ÄndG LAG)“ vom 21. Juli 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1742), Härteleistungen zukünftig aus dem Bundeshaushalt zu finanzieren.

32 Vierunddreißigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (34. ÄndG LAG) vom 21. Juli 2004, Bundesgesetzblatt I, Seite 1742.

7. Rückforderung bei Schadensausgleich (WD 4)

§ 349 LAG in seiner derzeit geltenden Bestimmung wurde mit Wirkung vom 31. Juli 1992 in das Gesetz aufgenommen.³³ Danach sind nach einer Wiederaufnahme eines Verfahrens nach dem LAG die zu viel gewährten Ausgleichsleistungen zurückzufordern. Zur Ermittlung des Rückforderungsbetrages ist der Endgrundbetrag der Hauptentschädigung zu berechnen, der sich ohne Berücksichtigung des Schadens, soweit er ausgeglichen ist, ergeben würde.

Hintergrund für die Regelung war, dass nach der Wiedervereinigung in der ehemaligen DDR weggenommenes Vermögen zurückgegeben oder entschädigt wurde und der Gesetzgeber eine Doppelentschädigung auf jeden Fall vermeiden wollte. Die bis dahin geltenden Vorschriften zur Rückforderung wären wegen der Vielzahl der zu erledigenden Fälle den Anforderungen an ein verwaltungsökonomisches und transparentes Verwaltungsverfahren nicht gerecht geworden. Deshalb wurden die bis dahin geltenden Wiederaufnahmevorschriften durch neue Verfahrensbestimmungen für eine Beschleunigung und Vereinfachung des Rückforderungsverfahrens ergänzt.³⁴

Insgesamt mussten 513.595 Fälle an Rückforderung oder verwaltungsinterner Anrechnung von Lastenausgleichsleistungen nach § 349 LAG erneut in Bearbeitung genommen werden, davon sind 30.916 Fälle unerledigt. Bei 454.736 erledigten Fällen ergab sich Rückforderungs- beziehungsweise verwaltungsinterner Anrechnungsbetrag in Höhe von 1.436.098.579 Euro (alles Stand 31. Dezember 2021).³⁵

33 Artikel 3 Nr. 25 Gesetz über die nachträgliche Umstellung von Kontoguthaben, über die Tilgung von Anteilsrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe, zur Änderung lastenausgleichsrechtlicher Bestimmungen und zur Ergänzung des Gesetzes über die Errichtung der "Staatlichen Versicherung der DDR in Abwicklung" vom 24. Juli 1992, Bundesgesetzblatt I, Seite 1389.

34 Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes über die nachträgliche Umstellung von Kontoguthaben, über die Tilgung von Anteilsrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe, zur Änderung lastenausgleichsrechtlicher Bestimmungen und zur Ergänzung des Gesetzes über die Errichtung der "Staatlichen Versicherung der DDR in Abwicklung", 27. Februar 1992, Bundestags-Drucksache 12/2170, Seite 8.

35 Bundesausgleichsamt: [Statistik zur Rückforderung](#), Stand 31. Dezember 2021, abgerufen am 19. September 2023.